

LKP *Stichwort*

Geringfügige Beschäftigung – Änderungen zum 01.01.2013

Neuregelungen ab 2013

Zum 01.01.2013 traten im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse folgende Änderungen in Kraft:

- **Erhöhung der Minijobgrenze von 400 € auf 450 €**
- **grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Minijobber (aber Befreiung möglich)**
- **Erhöhung der Gleitzonegrenze für Midijobber auf 850 €.**

Diese sollen nachfolgend erläutert werden.

Einkommensgrenze bei Minijobs

Bei einem Minijob darf ab 2013 das **regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen nicht über 450 €** liegen. Wie bisher sind bei der Berechnung des „regelmäßigen monatlichen Arbeitseinkommens“ auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld hinzuzurechnen, wenn diese mit hinreichender Sicherheit bezahlt werden. Auf die Arbeitszeit und somit auch auf den Stundenlohn kommt es nicht an.

Übersteigen die monatlichen laufenden Zahlungen und die zusätzlichen Einmalzahlungen die Grenze von 5.400 € (12 * 450 €), so finden die Minijob-Regelungen keine Anwendung. Nur ausnahmsweise können die Minijob-Regelungen trotzdem gelten, wenn es sich um ein gelegentliches Überschreiten der Entgeltgrenze handelt, welches nicht vorhersehbar war. Damit ist zum Beispiel die Mehrarbeit bei Krankheitsvertretung unschädlich, wobei der Zeitraum auf bis zu zwei Monate innerhalb eines 12 Monatszeitraums begrenzt ist.

Um einer Haftung für Sozialabgaben zu entgehen, sollte der Arbeitgeber besonderes Augenmerk auf **Minijobber mit mehreren Beschäftigungen** legen:

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann ein Minijob ausgeführt werden, solange es sich nicht um den gleichen Arbeitgeber handelt.

Mehrere Minijobs nebeneinander sind grundsätzlich möglich, wobei die Summe der Arbeitsentgelte die 450 € Grenze nicht übersteigen darf. Wird diese Grenze in der Summe überschritten, sind sämtliche Beschäftigungen voll steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Arbeitgebern ist daher zu raten, sich von ihren Minijobbern das Bestehen bzw. Nichtbestehen weiterer Beschäftigungsverhältnisse schriftlich bestätigen zu lassen.

Steuer und Sozialversicherung

Die vom Arbeitgeber abzuführenden Abgaben sind abhängig davon, ob es sich bei dem Minijob um eine geringfügige Beschäftigung in einem privaten Haushalt oder aber einen „normalen“ Minijob handelt.

Abgabe	Minijob	Minijob im Privathaushalt
Krankenversicherung	13 %	5 %
Rentenversicherung	15 %	5 %
Steuer	2 %	2 %

Hinzu kommen noch die Umlagen U 1 – U 3 für Krankheit, Mutterschaft und Insolvenz (0,77 %)

sowie die Abgabe für die Unfallversicherung bei Minijobs im Haushalt mit 1,6 %.

Statt der **pauschalen Lohnsteuer** kann der Minijob auch entsprechend den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers abgerechnet werden. Dies ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seiner persönlichen Einkommensverhältnisse ohnehin keine Steuern bezahlen muss.

Aus der Abführung des **Pauschalbeitrages zur Krankenversicherung** erwächst für den Arbeitnehmer kein Krankenversicherungsschutz, so dass der Arbeitnehmer anderweitig gesetzlich krankenversichert sein muss (z.B. aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses, einer Familienversicherung oder einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung). Ist der Minijobber privat krankenversichert entfällt die Pauschale.

Rentenversicherungspflicht

Neu ist ab 2013, dass Minijobs grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu den 15 % Pauschalabgaben des Arbeitgebers zu Lasten des Arbeitnehmers 3,9 % an die Rentenkasse abgeführt werden, damit der in 2013 geltende Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 % erreicht wird. Der Minijobber hat jedoch die Möglichkeit, einen **Befreiungsantrag** zu stellen, damit dieser Zusatzbeitrag zu seinen Lasten nicht abgeführt wird. Er erwirbt aber dann aus diesem Minijob auch keine Rentenanwartschaften.

Für diesen Systemwechsel von der „**Option in die Rentenkasse**“ zu der „**Option aus der Rentenkasse**“ sollen folgende Übergangsregelungen gelten:

1. Minijobber, die bisher rentenversicherungsfrei waren, bleiben dies weiterhin. Somit besteht hier

Bestandsschutz. Sie haben jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Sollte das Gehalt dieser Minijobber jedoch in 2013 von z.B. 400 € auf 450 € erhöht werden, führt dies grundsätzlich zu einer Rentenversicherungspflicht, so dass in diesem Falle ein Befreiungsantrag zu stellen wäre.

2. Minijobber, die bisher schon zur Rentenversicherungspflicht optiert haben, werden auch ab 2013 rentenversicherungspflichtig behandelt. Ihnen steht das Recht, einen Befreiungsantrag zu stellen, nicht zu.

Diese Übergangsregeln haben für die Lohnbüros den Vorteil, dass nun nicht für alle Minijobber Befreiungsanträge eingereicht werden müssen. Dies ist erstmals bei Änderungen im Beschäftigungsverhältnis notwendig.

Midijob und kurzfristige Beschäftigungen

Unter einem **Midijob** versteht man ein Arbeitsverhältnis mit einem Einkommen in der sog. Gleitzone zwischen 450,01 € und 850 € (bisher 400,01 € und 800 €). Diese sind zwingend mit den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen abzurechnen. Sozialversicherungsrechtlich muss der Arbeitgeber den vollen Arbeitgeberanteil bezahlen. Der Arbeitnehmeranteil steigt jedoch nur sukzessive an.

Eine sog. **kurzfristige Beschäftigung** liegt vor, wenn diese im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt (z. B. Einsatz von Erntehelfern) und nicht berufsmäßig ist. Diese kurzfristige Beschäftigung ist zwar lohnsteuerpflichtig aber sozialversicherungsfrei.

